

21. Dezember 2007

BMF-010221/2177-IV/4/2007

An

Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern

Finanzamt Freistadt Rohrbach Urfahr

Finanzamt Klagenfurt

Finanzamt Graz-Umgebung

Finanzamt Innsbruck

Finanzamt Salzburg-Land

Finanzamt Feldkirch

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Gebühren und Verkehrsteuern, Bewertung

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Internationales Steuerrecht

Kündigung des österreichisch-deutschen Erbschaftssteuerabkommens

Das österreichisch-deutsche Erbschaftssteuerabkommen wurde mit Wirkung ab 1.1.2008 gekündigt. Eine Verlängerung des Abkommenschutzes wurde bis 31.7.2008 von Deutschland zugesagt, was einen Aufschub der Steuerfestsetzung während des abkommenslosen Übergangszeitraums grundsätzlich rechtfertigt.

Die Bundesrepublik Deutschland hat das mit Österreich bestehende Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftsteuern vom 4. Oktober 1954, BGBl. Nr. 220/1955 idF BGBl. III Nr. 125/2004, mit Wirkung zum Jahresende 2007 gekündigt. Damit fällt bei Erwerben von Todes wegen, bei denen der Erblasser nach dem 31. Dezember 2007 verstirbt, der Schutz des Doppelbesteuerungsabkommens weg. Es wurde jedoch von deutscher Seite eine Verlängerung des Abkommenschutzes für den Zeitraum von 1. Jänner 2008 bis 31. Juli 2008 zugesagt. Im Sinne der Verwaltungsökonomie wird daher angeregt, mit der Erlassung von Erbschaftssteuerbescheiden betreffend Sachverhalte, bei denen der Erblasser nach dem 31. Dezember 2007 verstorben ist, so lange zuzuwarten, bis die Regelung zur vorübergehenden Weitergeltung des gekündigten Erbschaftssteuerabkommens in Kraft tritt.

Sollte sich die Erlassung eines (vorläufigen) Erbschaftssteuerbescheides dennoch als erforderlich erweisen, hätte dies im Zeitraum des abkommenslosen Zustands ohne Berücksichtigung des Erbschaftssteuerabkommens zu erfolgen. Das Bundesministerium für

Finanzen sieht in diesen Fällen keinen Grund für die Erlassung eines auf § 48 BAO gestützten Bescheides zur Beseitigung der Doppelbesteuerung.

Bundesministerium für Finanzen, 21. Dezember 2007